



ABI-Nr. _____

Bitte leer lassen

Strafantrag (Widerhandlung gegen gerichtliches Verbot)

Ich beantrage die Bestrafung der Lenkerschaft des unten aufgeführten Fahrzeuges wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO.

Ich will mich zusätzlich als Privatklägerschaft im Strafpunkt am Strafverfahren beteiligen und Parteirechte ausüben.

Ja Nein

Ich will im Strafverfahren zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend machen und Parteirechte ausüben.

Ja Nein

Ich beantrage Schadenersatz in der Höhe von CHF:

***Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift

*Falls der Strafantragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist, muss zwingend eine Vollmacht des Eigentümers eingelegt werden.

Angaben zum Sachverhalt

Die Lenkerschaft des folgenden Fahrzeuges:

Kontrollschildnummer

Fahrzeugmarke

Fahrzeugfarbe

mutmassliche Lenkerschaft (nur falls bekannt):

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Wohnort

hat mit dem Fahrzeug am _____ um _____ Uhr
unberechtigterweise das mit einem gerichtlichen Verbot belegte Grundstück befahren:

Ort:

Strasse:

Parzellen-Nr.:

Verfügung

geprüft

Datum

Visum

Staatsanwaltschaft NW

Polizeikommando NW / Inkasso

Gerichtskasse NW

Migration

Bemerkungen

Beweismittel (Kopie des Verbots, falls vorhanden: Fotos etc.)

-
-
-

Hinweise Strafantrag

Will die geschädigte Person (bzw. deren allfällige gesetzliche Vertretung), dass ein Antragsdelikt verfolgt wird, muss sie **innert 3 Monaten** nach Kenntnis der Tat und der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll **Strafantrag** stellen. Sind mehrere Personen an einem Delikt beteiligt, gilt ein Strafantrag in jedem Fall für alle Beteiligten.

Die antragsberechtigte Person kann auf die Stellung eines Strafantrags verzichten. Sie kann auch einen bereits gestellten Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Gerichtsinstanz noch nicht eröffnet ist. Verzicht und Rückzug sind schriftlich zu erklären. Sie wirken **endgültig** und grundsätzlich **für alle** Tatbeteiligten.

Stellt eine geschädigte Person **Strafantrag**, gilt sie **zugleich als Privatklägerschaft** und hat damit im Strafverfahren die Stellung einer Partei inne. Will sie sich aber nicht am Strafverfahren beteiligen und damit auch nicht das **Kostenrisiko** einer Privatklägerschaft tragen (vgl. dazu Ausführungen unter Hinweise Privatklage), kann sie **ausdrücklich auf eine Privatklage verzichten**.

Der antragsstellenden Person, die nicht zugleich Privatklägerschaft ist, **können die Verfahrenskosten nur dann auferlegt werden**, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Zieht die antragsstellende Person den Strafantrag im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs zurück, so tragen in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

(Art. 30 ff StGB, Art. 304 StPO, Art. 427 StPO)

Hinweise Privatklage

Die geschädigte Person kann **Privatklage im Straf- und/oder Zivilpunkt** erheben. Mit der Privatklage im Strafpunkt (auch Strafklage genannt) wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Personen verlangt. Mit der Privatklage im Zivilpunkt (auch Zivilklage genannt) können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch die Straftat entstehen (Schadenersatz / Genugtuung).

Die Privatklägerschaft hat **Parteistellung**. Daraus ergeben sich für sie neben einer allfälligen Kostenpflicht auch Rechte wie das Akteneinsichtsrecht, das Recht auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen, auf Beizug eines Rechtsbeistandes, auf Stellung von Beweisanträgen und Äusserung zum Verfahren sowie auf Erhebung von Rechtsmitteln.

Zur Beteiligung am Verfahren als Privatkläger ist eine ausdrückliche Erklärung nötig, welche gegenüber der Polizei oder Untersuchungsbehörde **spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens** mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben ist. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt, sofern nicht explizit darauf verzichtet wird. Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Privatklägerschaft prozessfähig ist oder durch ihre gesetzliche Vertretung handelt. Der Verzicht auf eine Privatklage und der spätere (allfällig kostenpflichtige) Rückzug einer erhobenen Privatklage sind endgültig. Ob die geschädigte Person eine Privatklage erhebt, nicht erhebt oder zurückzieht, ändert nichts an der Strafverfolgung der Täterschaft.

Der Privatklägerschaft können die **Verfahrenskosten auferlegt** werden, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, sofern:

- das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
- die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

Ferner trägt die Privatklägerschaft bei **Antragsdelikten** ein Kostenrisiko:

- wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird
- und soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist.

Zieht die Privatklägerschaft im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

(Art. 118 ff StPO, Art. 427 StPO)